

Einkünfte aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Zum 1.1.2005 wurde die Besteuerung von Alterseinkünften völlig neu geregelt. Ein Bestandteil ist der Umstieg auf die so genannte nachgelagerte Besteuerung von Renten. Dies führt unter anderem dazu, dass in den kommenden 35 Jahren für jeden neuen Rentnerjahrgang der Besteuerungsanteil der Renten höher ausfällt (beginnend bei 50% bis hin zu 100%). Bisher wurden Renten lediglich mit ihrem Ertragsanteil besteuert, der je nach Renteneintrittsalter um 20% liegt.

Alterseinkünfte erhalten die Berechtigten unter anderem von berufsständischen Versorgungseinrichtungen und von gesetzlichen Rentenversicherungen. Vor Renteneintritt wurden unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen (BBMG) Beiträge an diese Einrichtungen entrichtet. Die Beitragsbemessungsgrenzen ergaben sich aus dem Arbeitseinkommen bzw. dem Arbeitsentgelt.

Nicht selten wurden in der Vergangenheit gerade von Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke freiwillig Einzahlungen geleistet, die weit über den Pflichtbeiträgen nach der für das Jahr maßgebenden BBMG lagen. In Einzelfällen führt die neue Bestimmungsvorschrift zu einer konfiskatorischen Besteuerung.

Deshalb können auf Grund einer sogenannten Öffnungsklausel in zahlreichen Einzelfällen die Renten aus diesen oberhalb der BBMG liegenden Einzahlungen - wie bisher - mit dem erheblich günstigeren Ertragsanteil (nämlich mit ca. 20% statt 50%) besteuert werden. Es wird dann nur der Teil der Rente nachgelagert besteuert, der auf den Beitragszahlungen bis zum Höchstbeitrag beruht. Der überschüssende Teil der Rente ist dagegen nur zum wesentlich günstigeren Ertragsanteil steuerpflichtig.

Dazu ist mit der Einkommensteuererklärung ein entsprechender Antrag zu stellen.

Damit solch ein Antrag Erfolg hat, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- in einem beliebigen Zeitraum bis zum 31.12.2004
- insgesamt mindestens 10 Jahre
- Beiträge oberhalb der BBMG
- Bescheinigung des Versicherungsträgers

Bei den Beiträgen kommt es nicht auf den Zeitraum an, für den gezahlt wurde, sondern auf den Zeitpunkt der Zahlung.

Der jährliche Höchstbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ist auch dann maßgebend, wenn nur für einen Teil des Jahres Versicherungspflicht bestand oder nicht während des ganzen Jahres Beiträge geleistet wurden.

Die notwendigen 10 Jahre müssen nicht zusammen hängen.

Die Versicherungsträger müssen den Anteil der laufenden Rente, der aus den übersteigenden Beiträgen resultiert, ermitteln und eine Bescheinigung erstellen.

Für jedes in Frage kommende Jahr sind alle Beiträge – egal ob sie an gesetzliche Rentenversicherung (GRV), landwirtschaftliche Alterskasse oder berufsständische Versorgungswerke gezahlt wurden – zusammen zu zählen.

Die Beiträge bis zum jeweiligen Höchstbetrag sollen vorrangig der GRV zugeordnet werden. Bei Beiträgen an mehrere berufsständische Versorgungseinrichtungen entscheiden Sie selbst über die Zuordnung.

Beispiel:

Der Arzt zahlte bis zum 31.12.2004 in insgesamt 15 Jahren den Höchstbetrag in die GRV und zusätzlich 5.000 EUR in das Versorgungswerk der Ärzte ein.

Lösung:

Grundsätzlich führen sowohl die Rente aus der GRV als auch die Rentenzahlungen aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu Einkünften, die nachgelagert zu ver-

steuern sind. Da jedoch die Voraussetzungen der Öffnungsklausel erfüllt sind, sollte beantragt werden, dass die Rentenzahlungen aus dem Versorgungswerk der Ärzte (hier 5.000 EUR) lediglich mit dem Ertragsanteil versteuert werden.

Sofern ab dem 1.1.2005 Beiträge oberhalb der BBMG gezahlt werden, besteht für die hieraus resultierenden Rentenauszahlungen derzeit kein Wahlrecht. Es greift zwingend die nachgelagerte Besteuerung.

Zur Orientierung haben wir für Sie Höchstbeiträge bzw. Beitragsbemessungsgrenzen ausgewählter Jahre zusammengestellt. Sie können anhand der Höhe abschätzen, ob die Öffnungsklausel bei Ihnen in Frage kommen könnte.

- 2004: 12.051 Euro (61.800 Euro x 19,5 %)
- 2000: 19.917,60 DM (103.200 DM x 19,3 %)
- 1990: 12.051 DM (75.600 DM x 18,7 %)
- 1980: 12.051 50.400 DM x 18,0 %)
- 1970: 3.672 DM (21.600 DM x 17,0 %)
- 1960: 1.428 DM (10.200 DM x 14,0 %)

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info)